

PS aktuell

GeneralCologne Re mit neuer Tochter: Die Rehabilitations-Dienst GmbH

Seit Februar 2001 ist unser seit 1996 bestehender Dienst in eine GmbH umgewandelt worden. Wir firmieren unter dem bewährten Namen *Der Rehabilitations-Dienst*. Geschäftsführer der GmbH sind Jutta Eich und Norbert Neumann.

Die Kernprinzipien unserer Firma sind:

1. Unabhängigkeit vom beauftragenden Haftpflicht- und Unfallversicherer
2. garantierte Vertraulichkeit der Daten des Betroffenen
3. qualitätsgesicherte Maßnahmen und Verfahren durch einen neutralen, kompetenten Fachbeirat

haben wir unsere Aktivitäten auf den österreichischen und schweizerischen Markt ausgedehnt. Auch hier bewährt sich unser Modell der ortsnahen, flexiblen und kreativen Beratung der Betroffenen, ihrer Anwälte und ihrer Angehörigen. Unsere Kooperationspartner in Belgien und den Niederlanden verfolgen vergleichbare Ansätze.

Die Geschäftsführer der Rehabilitations-Dienst GmbH



Jutta Eich
eich@gcr.com



Norbert Neumann
nneumann@gcr.com

Dies entspricht den vom Verkehrsgerichtstag in Goslar im Jahr 2000 verabschiedeten Richtlinien. Durch die strenge Einhaltung dieser Grundsätze hat der Dienst das Vertrauen der Betroffenen wie der Versicherer gewonnen. Wir sind stolz darauf, bisher 2100 Betroffene erfolgreich betreut zu haben.

Dezentrale Strukturen mit professionellen Beratern bundesweit tragen zu diesem Erfolg bei. Mittlerweile

Inhalt

<u>Die Rehabilitations-Dienst GmbH</u>	<u>1</u>
<u>Der Beirat des Rehabilitationsdienstes</u>	<u>2</u>
<u>Der Kinderunfall aus juristischer Sicht</u>	<u>3</u>
<u>Mediation in der K/H-Schadenregulierung</u>	<u>10</u>
<u>Mediation aus der Sicht eines Mediators</u>	<u>14</u>
<u>Seminarankündigung: Mediation</u>	<u>15</u>
<u>Personalien</u>	<u>16</u>
<u>Termine</u>	<u>16</u>
<u>Impressum</u>	<u>16</u>

Der Beirat des Rehabilitations-Dienstes

Am 26. Juni 2001 fand die konstituierende Sitzung des Beirats im Hause der GeneralCologne Re statt. Der Beirat wird den Rehabilitations-Dienst der GeneralCologne Re fachlich in allen Fragen der Rehabilitation von Betroffenen beraten. Zu seinen Aufgaben gehört die Sicherung der Neutralität des Dienstes und der Qualität seiner Aktivitäten. Er unterstützt den Rehabilitations-Dienst außerdem bei seiner Öffentlichkeitsarbeit.

Zum Vorsitzenden wurde Herr Professor Dr. jur. Otto Ernst Krasney gewählt. Der langjährige Vizepräsident des Bundessozialgerichts in Kassel ist in der Öffentlichkeit vor allem als Ombudsmann für die Deutsche Bundesbahn im Rahmen der Unfälle von Eschede und Brühl bekannt. Er ist außerdem Honorarprofessor für Sozialrecht sowohl an der Universität in Kassel als auch in Gießen. Von seinen vielen Ehrenämtern sei hier nur seine bis heute andauernde Tätigkeit im Rechtsausschuss der Bundesarbeitsgemeinschaft ‚Hilfe für Behinderte‘ genannt. Zwölf Jahre war er im Übrigen Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages.

Zu seiner Stellvertreterin ist Frau Christel Bienstein gewählt worden.

Sie ist Leiterin des Instituts für Pflegewissenschaft an der Privaten Universität Witten/Herdecke. Neben Lehraufträgen an den Universitäten Berlin, Osnabrück und Bremen engagiert sie sich in der Forschung und war u. a. Leiterin der Expertengruppe zur Entwicklung eines ersten nationalen Expertenstandards für Dekubitusprophylaxe. Sie war außerdem an der aktuellen Studie zur ‚Entwicklung und Implementierung von Qualitätskriterien zur Versorgung von Menschen im Wachkoma mit langfristige Pflegebedarf‘ beteiligt.

Die weiteren Mitglieder sind Herr Dr. Stephan Brandenburg, Herr Professor Dr. Axel Ekkernkamp, Herr Rechtsanwalt und Notar Alfred Fleischmann und Herr Dr. Friedrich Mehrhoff.

Herr Dr. Brandenburg ist Volljurist und seit mehr als 25 Jahren für Berufsgenossenschaften tätig. Seit 1999 ist er Mitglied der Geschäftsführung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Seit 1997 ist er außerdem Dozent an der Universität Osnabrück im Fachbereich Psychologie und Gesundheitswissenschaften.

Herr Professor Ekkernkamp ist Ärztlicher Direktor und Geschäftsführer

des Unfallkrankenhauses Berlin-Marzahn. Er leitet außerdem die Abteilung für Unfallchirurgie des Klinikums der Universität Greifswald und hat dort auch die kommissarische Leitung der Zentralen Physikalischen Medizin, Rehabilitation und Sporttherapie übernommen. Zugleich ist er Professor für Unfallchirurgie an dieser Universität. Zu seinen vielfältigen sozialen Tätigkeiten und Ehrenämtern gehören die Mitgliedschaft im Vorstand des Marburger Bundes im Landesverband Berlin/Brandenburg und der Vorsitz im Krankenhausausschuss der Ärztekammer Berlin. Er ist außerdem Vorsitzender der Chirurgischen Arbeitsgemeinschaft für Qualitätssicherung in der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie.

Herr Rechtsanwalt Fleischmann, BA, übt seine anwaltliche und notarielle Tätigkeit in Hanau aus. Er ist anerkannter Verkehrsrechtsexperte und vertritt seit mehr als drei Jahrzehnten schwerstverletzte Verkehrsunfallopfer. Er ist Mitautor verkehrsrechtlicher Grundsatzwerke und Dozent für den Deutschen Anwaltverein, die Deutsche Anwaltakademie und die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht. Diese hat er mitbegründet und war dort viele Jahre im Vorstand. Für seine zahlreichen Verdienste wurde er u. a. mit dem Dr. Richard Spiegel-Preis ausgezeichnet.

Herr Dr. Mehrhoff war langjährig in Führungsaufgaben bei der Bergbau-Berufsgenossenschaft eingebunden. Seit mehr als zehn Jahren leitet er im Dachverband der 35 gewerblichen Berufsgenossenschaften die Hauptabteilung Heilbehandlung/Rehabilitation. Das Reha-Management bildet auch einen Schwerpunkt in seinen zahlreichen Veröffentlichungen und Vorträgen. Dank seiner weitgefächerten internationalen Erfahrungen ist er mittlerweile auch im In- und Ausland ein gesuchter Berater für private Versicherungen, die sich mehr und mehr im Personenschadenmanagement engagieren wollen.

Der Kinderunfall aus juristischer Sicht

Der Kinderunfall ist – zu Recht – ein Dauerthema der haftungsrechtlichen Diskussion. 1999 sind fast 13.000 Kinder als Fußgänger verunfallt, weitere 17.000 als Radfahrer. Die bisherige Rechtslage stellt zwar für Unfälle mit Beteiligung von Kindern Sonderregeln auf (u. a. Pflicht zur gesteigerten Rücksichtnahme gem. § 3 Abs. 2 a StVO, eingeschränkte Regelungen zur Verantwortlichkeit, § 828 BGB), der Schutz von Kindern soll aber erweitert werden. Die Rechtsanwälte Hermann Lemcke und Dr. Rainer Heß gehen im folgenden Beitrag nicht nur auf diesen Aspekt ein, sondern sie zeigen außerdem, welche weiteren Gesichtspunkte aus juristischer Sicht im Zusammenhang mit Kinderunfällen relevant sind.

Im Einzelnen geht es um folgende Themen: 1. Erhöhte Sorgfaltsanforderungen an den Kraftfahrer, 2. Entlastungsbeweis, 3. Kürzung der Ansprüche des Kindes, 4. Regulierungshinweise zum Kinderunfall, 5. Für den Kinderunfall bedeutsame Änderungen durch das geplante 2. Schadenrechtsänderungsgesetz, 6. Ansprüche wegen Verletzung der Aufsichtspflicht und 7. Neuere Rechtsprechung zum Kinderunfall.

Der Kinderunfall in seinen juristischen, medizinischen und rehabilitativen Aspekten ist Thema eines Tagesseminars der GeneralCologne Re und der Anwaltssozietät Dr. Eick und Partner, das am 10. Oktober 2001 in Köln stattfindet. Am Ende dieses Artikels finden Sie einen entsprechenden Hinweis.



Hermann Lemcke, RA
Vorsitzender Richter
am OLG Hamm a. D.
Anwaltssozietät
Dr. Eick u. Partner



Dr. Rainer Heß, RA
Anwaltssozietät
Dr. Eick u. Partner

Einleitung

Aufgrund von Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie besteht Einigkeit darüber, dass die geltende Rechtslage zum Schutz der Kinder nicht ausreichend ist. Kinder sind aufgrund ihrer physischen und psychischen Fähigkeiten frühestens ab Vollendung des 10. Lebensjahres imstande, die besonderen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs zu erkennen und sich entsprechend

zu verhalten. Der Gesetzgeber hat deshalb in dem vorgelegten Referentenentwurf des 2. Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften dies aufgegriffen und die Deliktsfähigkeit – d. h. die Verantwortlichkeit des Kindes unabhängig davon, ob „Opfer“ oder „Täter“ – an die Vollendung des 10. Lebensjahres geknüpft. Auch soll – dies allerdings nicht nur gegenüber Kindern – der bisher mögliche Unabwendbarkeitsbeweis gem. § 7 Abs. 2 StVG entfallen und nur noch bei höherer Gewalt keine Haftung mehr bestehen.

1. Erhöhte Sorgfaltsanforderungen an den Kraftfahrer

a) Erlaubte Geschwindigkeit mit Rücksicht auf die mögliche Anwesenheit von Kindern

Kinderunfälle geschehen typischerweise dadurch, dass ein Kind sich objektiv verkehrswidrig verhält, z. B. plötzlich auf die Fahrbahn läuft, und der Kraftfahrer darauf dann nicht mehr unfallvermeidend reagieren kann. Es stellt sich dann die Frage, ob der Kraftfahrer den Unfall (räumlich oder jedenfalls zeitlich)

vermieden hätte, wenn er bei Eintritt der Gefahrensituation langsamer gefahren wäre, und ob er langsamer hätte fahren müssen.

Zur Frage, wie schnell der Kraftfahrer innerorts mit Rücksicht auf die mögliche Anwesenheit von Kindern fahren darf, ist Folgendes zu beachten:

(1) Richtzeichen 325

„verkehrsberuhigter Bereich“:
Nach § 42 Abs. 4a StVO ist nur **Schrittgeschwindigkeit** erlaubt, also nicht mehr als 5–7 km/h. Das ist weitgehend unbekannt.

(2) Gefahr-Zeichen 136 „Kinder“:

Es soll den Kfz-Führer veranlassen, sich auf das **Auftauchen nicht sichtbarer Kinder** einzustellen (OLG Hamm, NZV 96, 70). Es ist zwar keine generelle Herabsetzung der Geschwindigkeit, z. B. auf 30 km/h, geboten (OLG Hamm, a. a. O.). Der Kfz-Führer muss aber so fahren, dass er in der Lage ist, **jederzeit vor plötzlich auftauchenden Kindern anzuhalten**; er muss insbesondere jederzeit bremsbereit sein (BGH, NJW 94, 941 = r+s 94, 91 = VersR 94, 326). Eine Reduzierung der Geschwindigkeit ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Sichtmöglichkeiten eingeschränkt sind, z. B. durch parkende Fahrzeuge, Bepflanzung pp. (OLG Köln, VersR 89, 206; OLG Karlsruhe, DAR 90, 137).

(3) Wohnstraße:

Zwar ist die innerorts erlaubte Geschwindigkeit von 50 km/h die **Höchstgeschwindigkeit**, die nach § 3 Abs. 3 StVO „**nur unter günstigsten Umständen**“ gefahren werden darf. Andererseits ist auch in Straßen, die durch ein Wohngebiet führen, eine Reduzierung der Geschwindigkeit unter die 50 km/h-Grenze nur dann geboten, wenn sie entweder **nach § 45 Abs. 1 StVO angeordnet oder durch konkrete örtliche Gefahrenmomente veranlasst ist**.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung ist z. B. geboten, wenn die **Fahrbahn unübersichtlich** ist; sie ist nicht schon dann geboten, wenn

der **Fahrbahnrand unübersichtlich** ist, wenn er z. B. durch parkende Fahrzeuge verstellt ist; anders ist es, wenn durch parkende Fahrzeuge der gebotene **seitliche Sicherheitsabstand** nicht eingehalten werden kann (BGH, r+s 98, 411 = VersR 98, 1128; BGH, r+s 91, 300 = VersR 90, 535; BGH, NJW 85, 50; OLG Hamm VersR 94, 1489).

b) Verhalten gegenüber sichtbaren Kindern

(1) § 3 Abs. 2a StVO

Nach § 3 Abs. 2a StVO obliegt dem Kfz-Führer u. a. gegenüber Kindern eine gesteigerte Pflicht zur Rücksichtnahme; er hat sich ihnen gegenüber insbesondere **durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit** und durch **Bremsbereitschaft** so zu verhalten, dass ihre **Gefährdung ausgeschlossen** ist (BGH, r+s 01, 23 = VersR 00, 1556 = NJW 01, 152). Zwar gilt auch **gegenüber Kindern grundsätzlich der Vertrauensgrundsatz**. Anders ist es aber dann, wenn das **Verhalten der Kinder** oder die **Situation, in der sie sich befinden**, Auffälligkeiten zeigen (BGH, a. a. O.).

Solche Auffälligkeiten hat der BGH z. B. bejaht, wenn sich ein 5-jähriges Kind von der Hand seiner Mutter löst und in Richtung Fahrbahn läuft oder

wenn zwei 7- und 6-jährige Kinder mit dem Rad nebeneinander auf dem Gehweg auf eine Engstelle zufahren (BGH, r+s 92, 370 = VersR 92, 890; BGH, r+s 85, 241 = VersR 85, 1088). Eine solche Auffälligkeit ist auch dann gegeben, wenn ein 7-jähriges Schulkind morgens gegen 8.30 Uhr am Fahrbahnrand steht mit Blickrichtung auf die Fahrbahn, offenbar in der Absicht, diese zu überqueren (OLG Frankfurt, r+s 01, 242). Der Kraftfahrer darf auch nicht darauf vertrauen, dass eine 10-jährige Radfahrerin, die auf die Fahrbahn zufährt, rechtzeitig anhalten wird, selbst dann nicht, wenn sie in seine Richtung schaut und die Fahrt verlangsamt; er muss auch jetzt noch kindtypische Fehleinschätzungen und dadurch bedingte Fehlreaktionen in Betracht ziehen (BGH, r+s 97, 364 = NJW 97, 2756).

Geschützt sind nicht nur Kleinkinder, sondern **Kinder bis zu etwa 14 Jahren**. Es ist nicht erforderlich, dass sie verkehrsunsicher wirken; sie müssen aber für den Kfz-Führer – ebenso wie Alte und Hilfsbedürftige (BGH, r+s 00, 64 = VersR 00, 199) – **als Angehörige der schutzbedürftigen Personengruppe** erkennbar sein (BGH, r+s 94, 292 = VersR 94, 739; OLG Hamm, r+s 94, 294).

Der Kfz-Führer muss nicht nur die Fahrbahn, sondern vor allem in **Wohngebieten** auch den Gehweg

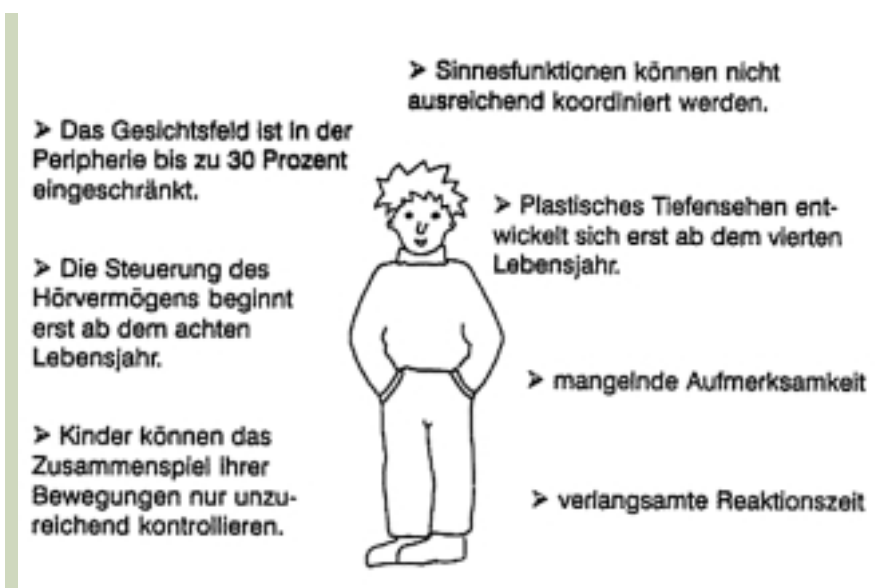
und das Gelände neben der Fahrbahn im Auge behalten. Werden **Kinder sichtbar**, muss er sich auf die Unberechenbarkeit des Verhaltens einstellen und auch völlig unüberlegtes und unbesonnenes Verhalten in Rechnung stellen. Es ist Verminderung der Geschwindigkeit und Bremsbereitschaft erforderlich, solange der Kfz-Führer nicht sicher sein darf, dass das Kind ihn gesehen hat und beachtet (BGH, r+s 91, 15 = VersR 90, 1366; OLG Hamm, VersR 96, 906). So darf er z. B. in einer Wohnstraße radfahrende Kinder nicht mit wesentlich höherer Geschwindigkeit überholen; anders ist es nur dann, wenn er sicher sein kann, dass sie ihn wahrgenommen haben und beachten (OLG Oldenburg, r+s 94, 93).

(2) Schutzzweck der Norm

Wenn zwar nicht das verletzte Kind (A), **wohl aber ein anderes Kind (B) rechtzeitig sichtbar war**, stellt sich die Frage, ob der Kfz-Führer mit dem Auftauchen weiterer Kinder rechnen musste. Es sind konkrete Anhaltspunkte erforderlich, das sichtbare Kind B kann z. B. einen solchen Anhalt geben (BGH, r+s 91, 15 = VersR 90, 1366). Es ist aber der **Schutzzweck der Norm** zu beachten. Gab z. B. das am linken Fahrbahnrand sichtbare Kind B keinen Anhalt dafür, dass von rechts zwischen parkenden Fahrzeugen hindurch das Kind A auf die Fahrbahn laufen würde, ist ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2a StVO dem Kind A gegenüber auch dann nicht gegeben, wenn der Kfz-Führer wegen des links sichtbaren Kindes B zu langsamerer Fahrweise verpflichtet gewesen wäre; denn auf einen Verstoß gegen § 3 Abs. 2a StVO kann sich nur derjenige berufen, dem gegenüber die Vorschrift in der konkreten Verkehrssituation die Pflicht zu erhöhter Rücksichtnahme ausgelöst hat (BGH, a. a. O.).

(3) Verhalten gegenüber älteren Kindern

Bei älteren nicht mehr unter den Schutz des § 3 Abs. 2a StVO fallenden Kindern wird der Kfz-Führer i. d. R., jedenfalls solange sie ihn



Kinder sind aufgrund ihrer physischen und psychischen Fähigkeiten noch nicht im Stande, auf die Gefahren des Straßenverkehrs angemessen zu reagieren

wahrgenommen haben und sich verkehrsgerecht verhalten, darauf **vertrauen dürfen, dass sie die Verkehrsregeln kennen und beachten**. Anders ist es, solange sie ihn möglicherweise nicht wahrgenommen haben oder wenn sogar Anzeichen für Ablenkung oder Unaufmerksamkeit bestehen; das wird z. B. bei Jugendlichen in einer Gruppe häufig der Fall sein. Der Kfz-Führer ist dann zumindest verpflichtet, die Jugendlichen **durch Hupen zu warnen**.

2. Entlastungsbeweis

Der Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 StVG ist jedenfalls gegenüber jüngeren Kindern nur selten möglich. Zwar muss sich der Kfz-Führer nicht darauf einstellen, dass hinter jedem parkenden Pkw plötzlich ein kleines Kind hervorkommen kann; mit der Möglichkeit, dass ein für ihn nicht sichtbares Kind plötzlich auf die Fahrbahn läuft, muss er nur dann rechnen, wenn er dazu einen „**triftigen Anlass**“ hat; dieser kann aber – so der BGH (NJW 85, 50) – bereits darin liegen, dass er eine junge Frau nach dem Aussteigen längere Zeit an dem Fahrzeug hantieren sieht.

Häufig kann jedenfalls im Ergebnis nicht ausgeschlossen werden, dass der Kfz-Führer das Kind hätte **rechtzeitig sehen** können und dass er darauf auch noch unfallvermeidend hätte reagieren können. Das gilt vor allem dann, wenn das Kind für den Kfz-Führer **von links** auf die Fahrbahn gelaufen ist; wegen des längeren Weges auf der Fahrbahn bis zur Unfallstelle ist es dann auch für ihn i. d. R. länger sichtbar gewesen. Selbst wenn das Kind nicht rechtzeitig sichtbar gewesen ist, kann oft jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass der Kfz-Führer mit dem Auftauchen eines Kindes hätte rechnen müssen (Bsp.: Spielende Kinder auf der anderen Straßenseite). In allen Fällen haben Kfz-Halter und Führer den Entlastungsbeweis nicht geführt.

Der Entlastungsbeweis ist – das ist von besonderer Bedeutung für die

praktische Schadenabwicklung – nach der Rechtsprechung des BGH (r+s 82, 73 = VersR 82, 441) bereits dann misslungen, wenn der Unfall bei Anwendung der größtmöglichen Sorgfalt **möglicherweise jedenfalls weniger folgenschwer** gewesen wäre.

Der Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 StVG soll – voraussichtlich schon ab 1. 1. 2002 – noch weiter **erschwert**, praktisch ausgeschlossen werden; die Ersatzpflicht soll nicht mehr schon dann ausgeschlossen sein, wenn ein unabwendbares Ereignis gegeben ist, sondern – wie im Rahmen der Gefährdungshaftung nach § 1 Abs. 2 S. 1 HPfVG – erst bei höherer Gewalt. Dies wird schwerlich darzulegen sein (s. unten zu 5 b).

3. Kürzung der Ansprüche des Kindes

Ist das Kind für den Unfall mitverantwortlich, kommt eine Anspruchskürzung nach § 254 BGB i. V. m. §§ 828, 829 BGB in Betracht.

a) Kind bis zu 7 Jahren

Kürzung aufgrund eigener Mitverantwortung: Bis zu 7 Jahren ist das Kind nicht deliktstfähig, § 828 Abs. 1 BGB, deshalb kommt auch eine Anspruchskürzung aufgrund eigener Mitverantwortung nach § 254 BGB i. V. m. § 828 Abs. 1 BGB nicht in Betracht. Bei einem Unfall mit einem haftpflichtversicherten Kraftfahrer kommt auch eine Billigkeits-Mitverantwortung nach § 254 BGB i. V. m. § 829 BGB nicht in Betracht (BGH, NJW 73, 1795). Die Altersgrenze soll – evtl. schon ab 1. 1. 2002 – bei Unfällen mit Kraftfahrzeugen auf 10 Jahre angehoben werden (s. unten zu 5 a).

Kürzung wegen Mitverschuldens eines Aufsichtspflichtigen: Auch sie scheidet bei einem Kind bis zu 7 Jahren aus, und zwar aus folgenden Gründen (BGH, NJW 88, 2667; OLG Hamm, r+s 98, 282; NJW 93, 54; OLG Düsseldorf, VersR 82, 300): §§ 254 Abs. 2 S. 2, 278 BGB erfordern ein bereits bestehendes **Sonderrechtsverhältnis** zwischen

Kind und Schädiger; bei einem Unfall entsteht es i. d. R. erst mit dem Unfall; erst danach kann eine Anspruchskürzung (z. B. wegen Verletzung von Schadensminderungspflichten) in Betracht kommen.

Die Grundsätze der sog. **Zurechnungseinheit** sind nicht anwendbar, weil das Kind gem. § 828 Abs. 1 BGB noch nicht deliktstfähig ist und deshalb nicht selbst mitverantwortlich ist; in einer Zurechnungseinheit kann nur stehen, wer den Schaden selbst zurechenbar mitverursacht hat. Die Grundsätze über den sog. **gestörten Innenausgleich unter Gesamtschuldern** sind nicht anwendbar, wenn der Aufsichtspflichtige nicht mitverantwortlich ist, weil die besonderen Voraussetzungen des § 1664 BGB – grobe Fahrlässigkeit – nicht erfüllt sind.

Ergebnis: Kfz-Halter und Führer haften einem bis 7 Jahre alten Kind – das wird oft übersehen – **nie quotenmäßig**. Können sie sich (das ist der Normalfall) nicht entlasten, besteht gegen sie und den K/H-Versicherer wegen der materiellen Ansprüche immer die volle Haftung aus §§ 7, 18 StVG, 3 PflVG. Kann das Kind den Verschuldensnachweis führen, besteht auch wegen der immateriellen Ansprüche (zumindest gegen den Kfz-Führer und den K/H-Versicherer) die volle Haftung aus §§ 823 BGB, 3 PflVG. War der Kfz-Führer Verrichtungsgehilfe, haften Halter und K/H-Versicherer evtl. auch ohne Verschuldensnachweis aus §§ 831 BGB, 3 PflVG auf vollen Ersatz aller materiellen und immateriellen Schäden.

b) Kind über 7 Jahre

Kinder und Jugendliche **zwischen 7 und 17 Jahren** sind gem. § 254 BGB i. V. m. § 828 Abs. 2 BGB für ihren Schaden mitverantwortlich, wenn sie zum Unfallzeitpunkt bereits **schuldfähig** (deliktstfähig, zurechnungsfähig, einsichtsfähig) sind, d. h. intellektuell in der Lage waren, die Gefährlichkeit ihres Tuns oder Unterlassens zu erkennen, und wenn sie ferner **fahrlässig** i. S. d. § 276 BGB gehandelt haben.

Schuldfähigkeit: Die Frage der Schuldfähigkeit ist **individuell** zu beantworten, es kommt auf den Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes an; den evtl. Entwicklungsrückstand muss das Kind nachweisen (BGH, NJW 84, 58 = VersR 84, 641).

Fahrlässigkeit: Für die Frage der Fahrlässigkeit i.S.d. § 276 BGB ist (wie auch sonst) ein **objektiver Maßstab** anzulegen, allerdings ist auf die Verstandesreife der entsprechenden Altersgruppe abzustellen (**Gruppenfahrlässigkeit**); es kommt darauf an, ob ein Kind dieser Altersgruppe bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in der Lage gewesen wäre, den Unfall zu

verhindern. Die Fahrlässigkeit muss (wie auch sonst) der Unfallgegner nachweisen (BGH, a. a. O.).

Das Kind über 7 Jahre muss also evtl. gem. § 254 BGB i. V. m. § 828 Abs. 2 BGB eine Anspruchskürzung hinnehmen, i. V. m. § 9 StVG auch im Falle der Gefährdungshaftung. Ist neben einem Mitverschulden des Kindes auch ein **Mitverschulden des Aufsichtspflichtigen** gegeben, und sind die Verantwortungsbeiträge weitgehend identisch, fließen die beiden Verursachungsbeiträge (von Kind und Aufsichtspflichtigem) im Verhältnis zum Kraftfahrer zu einer **Zurechnungseinheit** zusammen, d. h. deren Haf-

tungsquote gegenüber dem Kind verringert sich (BGH, VersR 78, 735; OLG Hamm OLGR 94, 149).

Im Rahmen der Haftungsabwägung gem. § 254 BGB muss insbesondere die **jugendliche Unerfahrenheit** zugunsten des geschädigten Kindes berücksichtigt werden; jugendliches Fehlverhalten wiegt weniger schwer. Deshalb wird – so der BGH (r+s 91, 300 = VersR 90, 535) – auch dann, wenn der Kraftfahrer nur aus der Gefährdungshaftung haftet, die Abwägung nach §§ 254 Abs.1 BGB, 9 StVG **nur in Ausnahmefällen zu seiner völligen Haftungsfreistellung** führen.

4. Regulierungshinweise zum Kinderunfall

a) Wenn das verletzte Kind noch nicht 7 Jahre alt ist	b) Wenn das verletzte Kind über 7 Jahre alt ist
<p>Der unfallbeteiligte Kraftfahrer haftet einem unter 7 Jahre alten Kind nie quotenmäßig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • I.d.R. kann der Kraftfahrer sich nicht entlasten; dann haftet er <i>voll</i> auf Ersatz der materiellen Schäden des Kindes aus § 7 StVG. • Kann das Kind ein Verschulden des Fahrers beweisen, haftet dieser <i>voll</i> auf Ersatz aller materiellen und immateriellen Schäden aus § 823 BGB. • In den Fällen des § 831 BGB kommt evtl. sogar eine Verschuldenshaftung des Geschäftsherrn ohne Verschuldensnachweis in Betracht (BGH NJW 97, 2756 = r+s 97, 364 m. Anm. Lemcke; OLG Hamm r+s 98, 278 = NZV 98, 409 = OLGR 98, 244; OLG Hamm OLGR 99, 243). <p>Das unter 7 Jahre alte Kind braucht sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • sein <i>eigenes Fehlverhalten</i> nicht anspruchsmindernd zurechnen zu lassen, §§ 254, 828 Abs.1 BGB; • auch eine <i>Billigkeits-Mitverantwortung</i> gem. §§ 254, 829 BGB kommt nicht in Betracht, wenn der Schädiger durch eine Pflichtversicherung geschützt ist (BGH NJW 73, 1795; KG VersR 96, 235); • ein <i>Fehlverhalten der Aufsichtspflichtigen</i> braucht es sich ebenfalls nicht zurechnen zu lassen (BGH NJW 88, 2267, s.o. zu 2.). 	<p>Ein über 7 Jahre altes Kind muss evtl. gem. §§ 254, 828 Abs. 2 BGB eine quotenmäßige Anspruchskürzung hinnehmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund <i>eigenen Mitverschuldens</i> <p>wenn es nach seinem Entwicklungsstand bereits <i>schuld-fähig</i> war (der Entwicklungsrückstand ist vom Kind nachzuweisen) und</p> <p>wenn es (bezogen auf seine Altersgruppe) <i>fahrlässig</i> gehandelt hat (die Fahrlässigkeit ist wie immer vom Gegner nachzuweisen),</p> • zusätzlich aufgrund <i>Fehlverhaltens eines Aufsichtspflichtigen</i> <p>gem. §§ 254, 278 BGB, wenn ein <i>Sonderrechtsverhältnis</i> zwischen Kind und Schädiger bereits bestand (OLG Hamm, r+s 98, 282),</p> <p>nach den Grundsätzen über die <i>Zurechnungseinheit</i>, wenn die Tatbeiträge des Kindes und des Aufsichtspflichtigen <i>im Wesentlichen identisch</i> sind (BGH, VersR 78, 735 = NJW 78, 2392).</p>

5. Für den Kinderunfall bedeut-same Änderungen durch das geplante 2. Schadensrechts-änderungsgesetz

Das Bundesjustizministerium hat unter dem 19. 2. 2001 einen neuen abgeänderten Entwurf des **2. Schadensrechtsänderungsgesetzes** vorgelegt. Es soll mit Wirkung vom 1. 1. 2002 in Kraft treten und ent-

hält auch wichtige Neuregelungen für den Kinderunfall.

a) Für den Kinderunfall bedeut-same Änderungen des BGB

(1) *Ausschluss der Haftung und der Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens von Kindern unter 10 Jahren bei Kfz-Verkehrsunfällen*

In **§ 828 Abs. 2 BGB** wird die Verantwortlichkeitsgrenze **bei Unfällen mit einem Kraftfahrzeug** oder mit einer Schienen- oder Schwebebahn von 7 auf 10 Jahre angehoben; das gilt nur dann nicht, wenn das Kind die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat. Das hat z. B. zur Folge, dass bei einem Kfz-Verkehrsunfall unter Beteiligung eines radfahren-

den Kindes unter 10 Jahren nicht nur eine Haftung des Kindes ausscheidet, sondern auch eine Kürzung der Ersatzansprüche des Kindes wegen eines **Mitverschuldens** des Kindes (§ 254 BGB i. V. m. § 828 Abs. 2 BGB). Dies ist auch deshalb von erheblicher Bedeutung, weil Kinder im Alter zwischen 7 und 10 Jahren gegenüber jüngeren Kindern verstärkt am Straßenverkehr teilnehmen (Schulbesuch, größere Mobilität etc.).

(2) *Schmerzensgeld auch bei Gefährdungs- und Vertragshaftung, aber Einführung einer Erheblichkeitsschwelle*

§ 847 BGB wird aufgehoben.

Dafür wird aus dem bisherige Wortlaut des **§ 253 BGB** der **§ 253 Abs. 1 BGB**; danach wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangt werden, wenn

1. die Verletzung **vorsätzlich** herbeigeführt wurde oder
2. der Schaden **unter Berücksichtigung seiner Art und Dauer nicht unerheblich** ist.“

Damit bestehen in Zukunft Schmerzensgeldansprüche auch bei der **Gefährdungs- und der Vertragshaftung**; § 11 StVG wird entsprechend angepasst.

Andererseits sind die Zugangsvoraussetzungen durch Einführung einer **Erheblichkeitsschwelle** erschwert. In der **amtl. Begründung** wird insoweit ausgeführt, neben den schon nach altem Recht unerheblichen Bagatellverletzungen dürften „im Regelfall auch **leichte- re oberflächliche Weichteilverletzungen**, wie Schürfwunden, Schnittwunden und Prellungen, sowie **leichtere Verletzungen des Bewegungsapparates**, wie Zerrungen und Stauchungen, als unerheblich einzustufen sein. Schließ-

lich dürften auch **nicht objektivierbare leichte HWS-Verletzungen** ersten Grades regelmäßig unterhalb dieser Erheblichkeitsschwelle bleiben.“

Die Bestimmung eines angemessenen Schmerzensgeldes sei zwar originäre Aufgabe der Gerichte; bei der Konzeption des Entwurfs sei aber davon ausgegangen worden, dass „solche Schäden unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben dürften, die bisher mit **Schmerzensgeldern unter 1.000 DM** abgefunden wurden“.

Die Einführung einer Erheblichkeitsschwelle für das Schmerzensgeld ist für den Kinderunfall, da die Unfallfolgen häufig schwerwiegender sind, weniger bedeutsam. Weil aber bei Kinderunfällen – ausgelöst werden sie häufig durch ein grob verkehrswidriges Verhalten des Kindes – das Verschulden des Kraftfahrers oft sehr zweifelhaft und oft jedenfalls nicht nachzuweisen ist, werden Kinder in Zukunft viel häufiger als früher neben ihrem materiellen Schaden auch ihren immateriellen Schaden ersetzt bekommen.

b) Für den Kinderunfall bedeutsame Änderungen des StVG

(1) *Entlastungsmöglichkeit nur noch bei höherer Gewalt*

§ 7 Abs. 2 StVG wird dahin abgeändert, dass die Ersatzpflicht bereits dann ausgeschlossen ist, wenn „**der Unfall durch höhere Gewalt verursacht** wird“.

Höhere Gewalt ist nach der Rechtsprechung ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis. Dieses ist nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht unvorhersehbar und kann mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden. Es ist auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen (vgl. nur BGHZ 7, 338, 339; 62, 351, 354; NJW 1986, 2313).

Diese schon aus § 1 Abs. 2 S. 1 HPfVG bekannte (für Eisen- und Schienenbahnen geltende) Regelung gilt in Zukunft auch für Kfz-Halter. Der Entlastungsbeweis wird deshalb in Zukunft noch seltener (praktisch kaum noch) möglich sein als in der Vergangenheit. Die Neuregelung wird z. B. im Bereich der gewerblichen Personenbeförderung mit Bussen Bedeutung erlangen, z. B. bei Schülerunfällen in Bussen und an Bushaltestellen.

(2) *Gefährdungshaftung auch bei unentgeltlicher Personenbeförderung*

§ 8a StVG wird neu gefasst; die Beschränkung der Gefährdungshaftung auf die entgeltliche Personenbeförderung ist gestrichen.

Der **Insasse** ist also in Zukunft auch bei der unentgeltlichen Personenbeförderung den sonstigen bei einem Kfz-Unfall Geschädigten gleichgestellt. Diese Neuregelung ist von wesentlicher Bedeutung für die Ansprüche von Kindern, die als Beifahrer bei Unfällen ohne Beteiligung eines anderen Kfz verletzt werden (z. B. bei Glatteisunfällen u. ä.). Bisher scheiterten Ansprüche von Insassen gegen den eigenen Fahrer bei Unfällen ohne Fremdbeteiligung häufig daran, dass die Gefährdungshaftung schon aus gesetzlichen Gründen ausschied und dass die Voraussetzungen für die Verschuldenshaftung nicht vorlagen oder jedenfalls nicht beweisbar waren.

(3) *Anhebung der Haftungshöchstbeträge*

In **§ 12 StVG** werden die bisherigen **Haftungshöchstbeträge** im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen von 500.000 DM bzw. jährlich 30.000 DM Rente auf **600.000 Euro** bzw. jährlich **36.000 Euro Rente** angehoben, im Falle der Verletzung oder Tötung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis von 750.000 DM bzw. jährlich 45.000 DM Rente auf **3.000.000 Euro** bzw. jährlich **180.000 Euro Rente**.

c) Konsequenzen für den Kinderunfall

Im Ergebnis wird die **Versicherungswirtschaft** zwar durch die geplanten Änderungen auch im Bereich des Kinderunfalls **nicht unerheblich belastet** werden. Die **Schadensregulierung** wird sich aber **vereinfachen**. Denn im Regelfall ist jetzt jedenfalls dann, wenn das verletzte Kind unter 10 Jahre alt ist, die – oft schwierige – **Aufklärung des Unfallhergangs entbehrlich**.

Das Kind erhält auch bei fehlenden Verschulden des Kraftfahrers und ohne Rücksicht auf sein eigenes Fehlverhalten schon aus der Gefährdungshaftung Ersatz seines vollen materiellen und immateriellen Schadens,

- weil der **Entlastungsbeweis faktisch ausgeschlossen** ist,
- weil es auch **aus der Gefährdungshaftung ein Schmerzensgeld** erhält und
- weil die neuen **Haftungshöchstgrenzen des StVG** auch i. d. R. bereits zur Abdeckung des Schadens des Kindes ausreichen.

6. Ansprüche wegen Verletzung der Aufsichtspflicht

a) Ansprüche des Geschädigten gegen den Aufsichtspflichtigen

Richtet ein Kind einen Schaden an, kommen **Ersatzansprüche gegen den Aufsichtspflichtigen aus § 832 BGB** in Betracht. Nach § 832 BGB ist derjenige, der **kraft Gesetzes** zur Führung der Aufsicht über ein minderjähriges Kind oder einen sonstigen Aufsichtsbedürftigen verpflichtet ist, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der zu Beaufsichtigende einem **Dritten** widerrechtlich zufügt. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, der die Aufsichtspflicht **durch Vertrag** übernommen hat; der Übertragende bleibt zur Überwachung verpflichtet.

Umfang und Inhalt der Aufsichtspflicht richten sich einerseits nach

Alter, Entwicklungsstand, Eigenart und Charakter des Kindes und nach den bisher mit dem Kind gesammelten Erfahrungen, andererseits nach dem Ausmaß der drohenden Gefahren; die Anforderungen sind hoch, eine Überwachung „auf Schritt und Tritt“ kann aber i. d. R. nicht gefordert werden (BGH, NJW 97, 2047 = r+s 97, 368 = VersR 97, 750; BGH, NJW 95, 3385 = r+s 96, 21 = VersR 96, 65).

Schädigt der zu Beaufsichtigende einen Dritten, wird **gesetzlich vermutet**, dass der Aufsichtspflichtige seine Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt hat und dass diese Verletzung für den entstandenen Schaden kausal war. Es ist dann Sache des Aufsichtspflichtigen, diese beiden Vermutungen zu widerlegen. Er muss nachweisen, dass er alles Erforderliche zur Verhütung eines derartigen Unfalls getan hat; das ist oft nicht möglich (OLG Hamm, NZV 95, 112 = OLGR 95, 245). Hat ein Kind einen Schaden angerichtet, ist somit – vor allem wegen der günstigen Beweislage – eine Klage gegen die Aufsichtspflichtigen häufig aussichtsreicher als eine Klage gegen das Kind.

b) Ansprüche des Kindes gegen Aufsichtspflichtige

Sie ergeben sich **nicht aus § 832 BGB**, sondern **allenfalls aus § 823 BGB**; die Pflichtenstellung korrespondiert aber.

So sind Eltern z. B. nicht nur Dritten gegenüber, sondern natürlich auch dem eigenen Kind gegenüber verpflichtet, die zur Verhinderung von Verkehrsunfällen jeweils erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Wenn also ein Kind bei einem Verkehrsunfall verletzt wird, können neben den Schadensersatzansprüchen des Kindes gegen den Kraftfahrer auch solche des Kindes aus § 823 BGB gegen die Eltern wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestehen. Die Frage, ob die Eltern ebenfalls haftpflichtig sind, ist insbesondere wegen der dann in Betracht kommenden **Ausgleichsansprüche nach § 426 BGB** gegen die Eltern bedeutsam.

Allerdings haften Eltern gegenüber ihren Kindern nur nach dem geringeren **Verschuldensmaßstab der §§ 1664, 277 BGB** (nur für grobe Fahrlässigkeit). Es ist aber umstritten, ob diese Haftungserleichterung auch für deliktische Ansprüche gilt. Der BGH hat diese Frage bisher offen gelassen (BGH, NJW 88, 2667). Das OLG Hamm ist der Auffassung, dass diese Haftungserleichterung grundsätzlich **auch für deliktische Ansprüche** gilt; sie gelte nur dann nicht, wenn die Verletzung des Kindes durch die Eltern **mittels eines Kfz** erfolgt sei und die Eltern deshalb **auch ihrem Kind gegenüber durch die Kfz-Pflichtversicherung geschützt** seien (OLG Hamm, NJW 93, 542 = VersR 93, 493; OLG Hamm, r+s 94, 15 m. Anm. Lemcke). Es hat dabei auch berücksichtigt, dass Eltern sich zwar vor Ansprüchen Dritter, verursacht durch ihr Kind, durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung schützen können, aber gem. § 4 Abs. 2 S. 2a AHB **nicht vor Ansprüchen ihres in ihrem Haushalt lebenden Kindes**.

Das Angehörigenprivileg des § 67 Abs. 2 VVG ist hier nicht anwendbar, weil es hier nicht um den Übergang des Ersatzanspruchs des verletzten Kindes gegen die Eltern auf einen Versicherer geht, sondern um den Übergang des (anteiligen) Ausgleichsanspruchs des Mitschädigers gegen die Eltern gem. § 426 BGB.

7. Neuere Rechtsprechung zum Kinderunfall:

a) Achtjähriger Radfahrer, Unfall bei Fahrbahnüberquerung (BGH, Urteil vom 10.10.2000 – VI ZR 268/99, NJW 01, 152 = r+s 01, 23 = DAR 01, 33 = VersR 00, 1556 = SCHADEN AKTUELL 01, 23)

Der Fahrer des unfallbeteiligten Pkw fuhr mit mindestens 50 km/h, auf dem rechts verlaufenden Gehweg befand sich der Kläger, der an diesem Tag 8 Jahre alt wurde, mit seinem Fahrrad. Er geriet vor den Pkw und wurde angefahren und schwer verletzt. Das OLG hat dem Kläger

Ansprüche aus der Verschuldenshaftung zugebilligt, unter Abzug von 25% wegen Mitverschuldens. Der BGH hat die Entscheidung aufgehoben; das OLG habe zwar Ansprüche aus der Gefährdungshaftung zu Recht bejaht; ein Verschulden des Kraftfahrers ergebe sich aber aus dem festgestellten Sachverhalt nicht.

(1) Der BGH hat näher ausgeführt, dass der Kraftfahrer – trotz der erhöhten Sorgfaltsanforderungen nach § 3 Abs. 2a StVG – nicht verpflichtet gewesen sei, seine Geschwindigkeit von 50 km/h (eine höhere Geschwindigkeit war hier zwar möglich, aber nicht festgestellt) herabzusetzen oder den Kläger gezielt im Auge zu behalten. Denn **auch gegenüber Kindern gelte grundsätzlich der Vertrauensgrundsatz**. Anders sei es nur dann, wenn das **Verhalten der Kinder** oder **die Situation, in der sie sich befinden**, Auffälligkeiten zeigten. Solche Auffälligkeiten habe das OLG hier nicht festgestellt; irgendeine Besonderheit, die zu Gefähr-



dungen hätte führen können, sei bislang nicht ersichtlich.

(2) Der BGH hat dem OLG eine weitere Sachprüfung aufgegeben und vorsorglich darauf hingewiesen, dass bisher auch nicht feststehe, dass der Kraftfahrer den Unfall **durch eine rechtzeitige Reaktion räumlich oder zeitlich habe vermeiden können**. Der BGH spricht hier ein Problem an, das in der Regulierungspraxis häufig nicht hinreichend beachtet wird: Man begnügt sich damit, dass ein **Verkehrsverstoß feststeht**, und beachtet nicht, dass dieser Verkehrsverstoß erst dann Ansprüche aus der Verschuldenshaftung – oder eine Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens – rechtfertigt, wenn er auch **nachweislich zumindest mitursächlich** geworden ist.

(3) Der BGH hat dann erneut (wie schon in BGH, r+s 00, 409 = NJW 00, 3069 = NZV 00, 466) darauf hingewiesen, dass der für eine Haftung erforderliche Ursachenzusammenhang schon dann anzunehmen sei, wenn der Unfall **bei ordnungsgemäßer Fahrweise des Pkw zu deutlich geringeren Schäden** des Klägers geführt hätte.

Dieser Hinweis ist zwar im Rahmen der **Verschuldenshaftung**, um die es hier geht, missverständlich; der BGH spricht aber hier ein weiteres Problem an, dass in der Regulierungspraxis häufig nicht hinreichend beachtet wird: Auch wenn der Unfall als solcher unvermeidbar gewesen ist, können Ansprüche aus der Verschuldenshaftung bestehen. Denn es kann sich ergeben, dass bei ordnungsgemäßer Fahrweise **jedenfalls die Folgen geringer** gewesen wären. Dann bestehen Ansprüche aus der Verschuldenshaftung wegen der **Mehrschäden** (s. auch Lemcke, r+s 01, 224). So kann sich z.B. bei einem Kinderunfall ergeben, dass der Kraftfahrer das Kind zwar auch bei angepasster Fahrweise erfasst hätte, dass aber die Kollisionsgeschwindigkeit in diesem Falle erheblich geringer gewesen wäre und dass deshalb zwar evtl. nicht die Beinverletzung, sicher aber der Kopfaufprall auf die



Bei eingeschränkter Sichtmöglichkeit, z. B. durch parkende Fahrzeuge, müssen Autofahrer jederzeit in der Lage sein, vor plötzlich auftauchenden Kindern anzuhalten.

Haube und die dadurch eingetretene schwere Kopfverletzung vermieden worden wäre.

(4) Der BGH weist in der Entscheidung abschließend darauf hin, dass auch dann, wenn der Kraftfahrer nur aus der Gefährdungshaftung haftet, die Abwägung nach §§ 254 Abs. 1 BGB, 9 StVG **nur in Ausnahmefällen zu einer völligen Haftungsfreistellung des Kraftfahrers** führen kann. Der BGH verweist insoweit auf BGH, r+s 91, 300 = VersR 90, 535; dort war ein 8-jähriger mit seinem Fahrrad von einem Garagenhof auf die Fahrbahn gefahren; der BGH hat dort darauf hingewiesen, **je jünger das Kind sei, desto eher sei sein verkehrswidriges Verhalten dem Gefahrenkreis zuzuordnen, dessen Schadenslasten die Gefährdungshaftung dem Kraftfahrer zuweist**.

b) **7¹/₂-jähriges Schulkind, Unfall bei Fahrbahnüberquerung** (OLG Frankfurt/M., Urteil vom 12. 1. 2001 – 24 U 95/99, r+s 01, 242)

Die damals 7¹/₂-jährige Klägerin, Schülerin der 2. Klasse, wurde mor-

gens um 8.30 Uhr auf dem Schulweg beim Überqueren einer Straße von einem sich für sie von rechts mit 50 km/h nähernden Pkw erfasst und schwer verletzt. Es blieb ungeklärt, ob die Klägerin laufend zunächst den Bürgersteig und dann die Fahrbahn überquert hatte oder ob sie zunächst am Fahrbahnrand mit Blickrichtung zur gegenüber liegenden Seite gestanden hatte.

LG und OLG haben eine schuldhafte Mitverursachung des Unfalls durch die beklagte Pkw-Fahrerin bejaht (das Verschulden des Kindes war offenbar außer Streit). Auch dann, wenn die Schülerin zunächst am Fahrbahnrand gestanden habe, habe die Beklagte damit rechnen müssen, dass das Kind auf die Fahrbahn treten werde. Aus der Blickrichtung zur gegenüber liegenden Seite habe sich praktisch eine Überquerungstendenz ergeben. Die Beklagte habe deshalb ihre Geschwindigkeit herabsetzen müssen. Schon eine Herabsetzung auf 40 km/h habe hier ausgereicht, um den Unfall zu vermeiden.

c) Fünfjähriges Kind, Unfall bei Fahrbahnüberquerung
(OLG Hamm, Urteil vom 5. 2. 01 – 6 U 120/00, Schaden Aktuell 01, 27; voraussichtlich in r+s 09/01)

Die Beklagte befuhr mit ihrem Pkw mit mindestens 15 km/h innerhalb einer 30 km/h-Zone eine 5,50 m breite Wohnstraße ohne Bürgersteige, von der sie als Anliegerin wusste, dass die Fahrbahn von Kindern zum Spielen mitbenutzt wird. Für sie von links lief hinter einem Kleinbus der 5-jährige Kläger auf die Fahrbahn. Er wurde von dem Pkw erfasst und verletzt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wäre der Unfall nur bei Fahren mit Schrittgeschwindigkeit vermeidbar gewesen.

Das OLG hat Ansprüche aus der Verschuldenshaftung verneint, Ansprüche aus der Gefährdungshaf-

tung aber bejaht. Es hat unter Hinweis auf die Entscheidung des BGH vom 10. 10. 2000 (s. o. zu 6a) näher ausgeführt, trotz der ihr bekannten Verhältnisse habe die Beklagte ohne konkreten Anlass nicht noch langsamer als mit 15 km/h – eine höhere Geschwindigkeit war nicht bewiesen – fahren müssen; denn auch gegenüber Kindern gelte grundsätzlich der Vertrauensgrundsatz. Das OLG hat aber andererseits auch den Entlastungsbeweis nicht als geführt angesehen und näher ausgeführt, dass der Idealfahrer in Anbetracht der bekannten Umstände nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren wäre.

Tagesseminar „Kinderunfall“ der GeneralCologne Re und der Anwaltssozietät Dr. Eick und Partner

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Artikel einen kleinen Vorgeschmack auf unser Tagesseminar zum „Kinderunfall“ am 10. Oktober in Köln gegeben zu haben, das wir zusammen mit der Anwaltssozietät Dr. Eick und Partner veranstalten.

Das Seminar geht nicht nur auf die juristische Seite des Kinderunfalls ein, sondern wird ausführlich weitere zentrale Aspekte des Themas aus der Sicht der K/H-Versicherer aufgreifen. Verkehrstechnische Analysen haben wir ebenso in das Seminarprogramm integriert wie die medizinisch-neurologische Erstversorgung und Nachsorge sowie entwicklungspsychologische und rehabilitative Aspekte. Die Praxis des K/H-Schadenmanagements und Fallbeispiele zur Rehabilitation runden unser Programm ab.

Mediation in der K/H-Schadenregulierung – ein effektives Instrument einer verfahrensoptimierten Streitbeilegung?



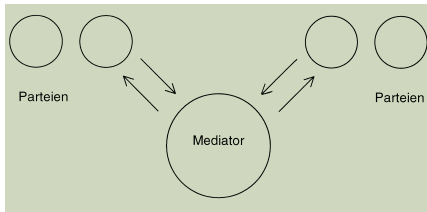
Jürgen Teiwes,
Rechtsanwalt,
GeneralCologne Re,
teiwes@gcr.com

Dass Mediation nicht mit den Entspannungsübungen und Stressbewältigungsprogrammen der Meditation verwechselt werden sollte, hat sich mittlerweile herumgesprochen. Aber was bedeutet Mediation genau? Wie funktioniert Mediation in der Praxis? Wie ist das Verfahren zur Vermittlung in einem Konflikt aufgebaut? In welchen Fällen kann Mediation in der Versicherungswirtschaft und speziell in der K/H-Schadenregulierung erfolg-

reich eingesetzt werden? Viele Fragen, die oft unbeantwortet bleiben - Jürgen Teiwes wird Ihnen in dem folgenden Beitrag Antworten geben.

Was ist Mediation?

Mediation wird als die Vermittlung in einem Konflikt zwischen zwei oder mehreren Konfliktparteien unter Einschaltung eines in der



Grundmodell der Mediation

Regel neutralen Dritten (Mediators) bezeichnet, ohne dass dem Dritten eine eigene Entscheidungsbefugnis zusteht. Vielmehr versuchen die Parteien in einem Mediationsverfahren freiwillig, selbständig und eigenverantwortlich unter Vermittlung eines neutralen Dritten, ihren Konflikt zu einer für alle tragbaren Lösung zu führen. Die Freiwilligkeit der Parteien kann durch vertragliche Mediationsklauseln oder durch Vorschriften der in einigen Bundesländern (in Nordrhein-Westfalen zum 01.10.2000) eingeführten obligatorischen Streitschlichtung eingeschränkt sein. Aber auch diese Verfahren fallen unter den Begriff der Mediation, und die Freiwilligkeit hinsichtlich des Mediationsergebnisses wird stets gewährleistet.

Entwicklung und Anwendungsbereiche

Mediation in der heutigen Form kam ungefähr ab 1970 aus den USA nach Deutschland. Ebenso wie in den USA, wo Mediation sich zunächst im Familien- und Umweltrecht etablierte, entwickelte sich die Mediation auch bei uns zunächst im Familienrecht bei der Trennung und Scheidung. Dort führte die Einführung verschiedener interdisziplinärer Arbeitskreise zur Mediation in familiengerichtlichen Verfahren Anfang 1992 zur Gründung der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM), einem bundesweiten Fachverband der Familienmediatoren.

Dagegen befindet sich die Wirtschaftsmediation seit ungefähr 1998 immer noch in den Anfängen, trotz der Bemühungen der Gesellschaft für Wirtschaftsmediation und Konfliktmanagement (GWMK), den

Mediationsansatz in der praktischen Konfliktlösung ausgewählter Branchen der Wirtschaft einzusetzen.

Gerade in letzter Zeit sind deutliche Entwicklungen erkennbar:

- Das Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15. 12. 1999 (BGBl. Nr. 55 1999 I, Seite 2400) sieht vor, dass der Landesgesetzgeber bestimmen kann, dass in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht mit einem Streitwert bis zu 1.500 DM und nachbarrechtlichen Streitigkeiten die Erhebung der Klage nur zulässig ist, wenn zuvor von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen.
- Der Referentenentwurf zum „Gesetz zur Reform des Zivilprozesses“ des Bundesministeriums der Justiz vom 23. 12. 1999 sieht eine der mündlichen Verhandlung vorgeschaltete Güteverhandlung vor. Das Gericht wird danach zudem ermächtigt, den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung vorzuschlagen. In letzter Zeit werden verstärkt regionale Mediation Centres gegründet, die zunehmend auch bei der Durchführung von Mediationsverfahren mit wirtschaftlich geprägten Konflikten Unterstützung anbieten.
- Auch die Gründung regionaler Schlichtungsstellen zur alternativen Konfliktbeilegung in Zusammenarbeit von regionalen Anwaltvereinen und Industrie- und Handelskammern sind zu beobachten. Mit dem Ziel einer schnellen und effizienten Beilegung von Streitigkeiten im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr und insbesondere im Bereich der Finanz- und Versicherungsdienste hat die Europäische Kommission 35 bereits bestehende einzelstaatliche Beschwerdestellen, die beispielsweise auf die Kredit- oder Versicherungswirtschaft spezialisiert sind, zu dem

europaeinheitlichen Netz „Fin-Net“ verknüpft.

Die 5 Grundprinzipien der Mediation

In der Praxis haben sich einige Verfahrensgrundsätze der Mediation und persönliche Charaktereigenschaften des Mediators als unverzichtbar erwiesen:

Neutralität des Mediators

Der Mediator sollte beiden (bzw. allen beteiligten) Parteien die jeweils erforderlichen Hilfestellungen und Informationen geben. Er muss sich jedoch jeglicher Bewertungen des Sachverhalts und jeder Parteilichkeit enthalten.

Vertraulichkeit

Anwälte z. B. sind bereits gemäß § 43 a Abs. 2 BRAO i. V. m. § 2 BORA zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei anderen Berufsgruppen stellt die Vertraulichkeit einen Verfahrensgrundsatz der Mediation dar. Im Mediationsverfahren ist auch im Verhältnis der Parteien untereinander Vertraulichkeit geboten, denn das im Mediationsverfahren Gesagte darf in einem späteren Prozess nicht gegen die andere Partei verwendet werden.

Selbstverantwortlichkeit

Die Lösung des Konflikts wird von den Parteien selbst und in eigener Verantwortung erarbeitet und nicht durch den Mediator verbindlich vorgegeben.

Informiertheit

Die Parteien werden vom Mediator über alle entscheidungswesentlichen Tatsachen informiert. Der Anwalt informiert auch über gesetzliche Grundlagen, während alle anderen zur Mediation befähigten Berufsgruppen einen Anwalt hinzuziehen müssen, um einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz zu vermeiden.

Freiwilligkeit

Jedes Verfahren, auch ein nicht freiwillig begonnenes, kann jederzeit auf Wunsch einer Partei ohne Sanktionsfolgen beendet werden.

Die 5 Phasen des Mediationsverfahrens

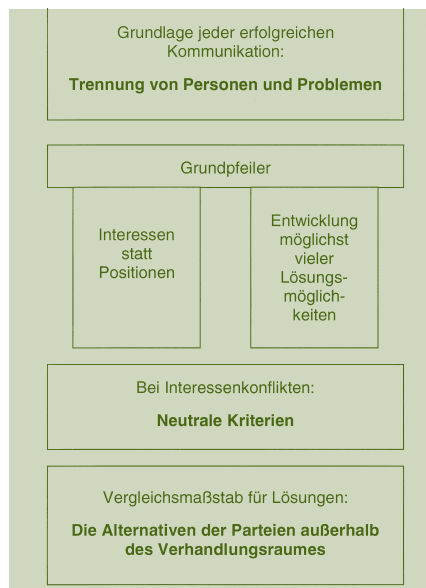
- Erste Phase: Abschluss des Mediationsvertrages
- Zweite Phase: Bestandsaufnahme
- Dritte Phase: Interessenfindung
- Vierte Phase: Konfliktlösung
- Fünfte Phase: Ergebnis

In der Vorbereitungsphase (erste Phase, an deren Ende der Abschluss des Mediationsvertrages stehen sollte) treten idealerweise beide Parteien, meist jedoch lediglich eine Partei an den Mediator mit dem Wunsch heran, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Mit allen am Mediationsverfahren beteiligten Parteien werden dabei die Erwartungshaltungen der Parteien an den Mediator und an das Verfahren erörtert.

Hierzu gehört im Wesentlichen:

- Die Parteien bestimmen die Themen der Mediation und die Reihenfolge, in der die Themen verhandelt werden sollen. Der Mediator legt das Verfahren fest und kann auf die Strukturierung des Problemstoffes lediglich Einfluss zu nehmen versuchen, je nachdem, ob er seine Rolle mehr aktiv oder passiv sieht.
- Der Mediator ist lediglich für den Verhandlungsprozess verantwortlich, für den Inhalt und das Ergebnis sind dagegen die Parteien allein zuständig.
- Die Parteien sollen nach einer fairen Lösung suchen und dabei Anspruchsdenken vermeiden. Anhaltspunkt für eine Lösung können, müssen aber nicht (ausschließlich) die geltenden Gesetze sein.

Das Ziel in dieser Phase der Mediation ist es, bereits im Anfangsstadium ein Vertrauensverhältnis zwischen allen am Verfahren Beteiligten aufzubauen sowie die Motivation der Parteien für das Verfahren sicher zu stellen und etwaige Machtungleichgewichte zu beseitigen. Abgeschlossen wird diese Phase der Mediation durch die Unterzeichnung des Mediationsvertrags, der im Wesentlichen



Grundpfeiler der Mediation

Absprachen über die organisatorische Vorgehensweise und auch eine entsprechende Gebührenvereinbarung enthält, üblich ist dabei eine gesamtschuldnerische Übernahme der Kosten durch beide Parteien zu gleichen Teilen.

In der zweiten Phase werden in einem ersten Treffen die zu klärenden Themengebiete abgesteckt, die dritte Phase (Interessenfindung) dient der Klärung der Bedürfnisse und Interessen der Parteien, der Ermöglichung gegenseitigen Verständnisses sowie der Identifizierung eines Bezugs- und Wertesystems. Der Mediator muss in dieser Phase auf der Grundlage des in der ersten Phase geschlossenen Mediationsvertrages und der in der zweiten Phase erfolgten Bestandsaufnahme die Absichten und Interessen der Parteien herauszufiltern und auf einen Nenner zu bringen versuchen. Ihm obliegt es, die interessenbestimmten Ziele einer Partei von denen auf dem Beharren einer eingenommenen Position bestimmten Verhalten zu trennen und den Parteien diesen Unterschied zu verdeutlichen.

In der vierten Phase (Konfliktlösung) sammelt der Mediator alle in Betracht kommenden Lösungsvorschläge der Parteien, um sie dann in der sich anschließenden "Bewertungsphase" nach deren praktischen

Durchsetzbarkeit gewichten zu können. Auf diese Weise können die von den Parteien übereinstimmend als nicht erfolgversprechend angesehenen Lösungsvorschläge aussondert und sogenannte „Win-Win-Situationen“, d. h. Lösungen ohne Verlierer geschaffen werden.

Die fünfte Phase dient der Fixierung des Ergebnisses der Konfliktlösung der vierten Phase unter Beachtung der materiellen Rechtslage und der rechtlichen Formvorschriften. Zu diesem Zweck wird die abschließende Mediationsvereinbarung unterzeichnet.

Mediation statt Litigation

Die klassische juristische Methode der Streitentscheidung (Litigation) basiert auf der sogenannten Subsumtionstechnik und ist von daher anspruchsbasiert. Es lässt in der Regel nur einen Gewinner zu und delegiert die Verantwortung zur Lösung des Konfliktes an einen Dritten, den Richter. Das Verfahren ist dabei ein fehlerorientiertes, was zur Folge hat, dass die Konfliktparteien ihre eigenen Interessen hinter der einmal eingenommenen Position nicht erkennen und weiter auf ihrem Standpunkt beharren, ohne im laufenden Gerichtsverfahren überhaupt einmal die Möglichkeit gehabt zu haben, das Interesse und damit die Position der anderen Partei zu erkennen. Der Grad der durch die Gerichtsentscheidung angestrebten Befriedigungswirkung bleibt somit häufig eher gering.

Die Stärken des Mediationsverfahrens zeigen sich dagegen insbesondere im Familienrecht, aber auch im Mietrecht oder im Nachbarrecht, weil nach einer Mediation die engen persönlichen Beziehungen bestehen bleiben können, die Gefahr einer (auch emotionalen) Eskalation vermieden wird und Rachegefühle aufgearbeitet werden.

Im Bereich der Wirtschaft bietet sich die Mediation vor allem deshalb an, weil die Unternehmen auch nach Beilegung des Streits weiterhin geschäftliche Beziehungen zueinander

der unterhalten (müssen). Diese geschäftliche Grundlage würde durch ein möglicherweise jahrelanges, kostenträchtiges und häufig mit dem "Gesichts-" und Imageverlust eines Unternehmens verbundenes Gerichtsverfahren entzogen.

Mediation auch in der K/H-Schadenregulierung?

Die Berufung von Professor Wolfgang Römer als Ombudsmann für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Geschädigten und Versicherern weist deutlich auf eine

neue zukunftssträchtige Tendenz in der Versicherungswirtschaft hin, Konflikte mit innovativen kooperativen Methoden zu lösen als den gerichtlichen Weg einzuschlagen. Die Mediation mit einem ausgewiesenen Experten als vermittelndem Dritten zwischen den Parteien entspricht dieser Idee.

Die Voraussetzungen der Mediation in der K/H-Schadenregulierung weichen im Grundsatz nicht von denen anderer Bereiche ab. Auch hier entwickeln sich die Konflikte im Spannungsverhältnis zwischen Geschädigtem und Versicherer. Auch hier

sind zeit- und kostenintensive Gerichtsverfahren und deren aufwendige Vorbereitung durch die K/H-Schadenregulierung Grund genug, sich auf Seiten der Versicherer der Mediation als Wegbereiter kreativer und einvernehmlicher Lösungen zu öffnen. Hinzu kommt der Imagegewinn für das Versicherungsunternehmen – durch eine vorbildliche kundenorientierte Regulierung und das Vermeiden von Öffentlichmachung strittiger Fälle durch den Einsatz mediativer Verfahren.

Die Qualität der K/H-Schadenregulierung bemisst sich u.a. daran, dass Prozesse vermieden und eine stärkere „Geschädigtenorientierung“ in der K/H-Schadenregulierung entfaltet wird. Humane und wirtschaftliche Interessen müssen an die Stelle der rechtlichen Eskalation mit emotionaler Beteiligung beim Geschädigten und beim Regulierer treten. Nur so kann das für die klassische rechtliche Auseinandersetzung typische Beharren auf den eigenen Positionen der Parteien durchbrochen und statt einer Aufarbeitung der Vergangenheit Raum gewonnen werden für eine kreative Gestaltung der Zukunft.

Die Mediation bietet auch in der K/H-Schadenregulierung die Möglichkeit, zeitlich schnellere und kostengünstigere Lösungen mit größerer Befriedigungswirkung bei den Parteien zu finden. Nur die sogenannte Win-Win-Situation nützt beiden – dem Versicherer und dem Geschädigten.

Weitere Auskünfte zur Mediation erhalten Sie bei RA Jürgen Teiwes (02 21/97 38-469). Auch bei der Vermittlung von Mediatoren ist er Ihr Ansprechpartner.

Prof. Römer wird erster Versicherungs-Ombudsmann

Streitschlichtung ist auf verschiedenen Wegen möglich. Dass neue Verfahren gesucht und auch gefunden werden, zeigen die Unternehmen der Versicherungswirtschaft – eine Ausnahme bilden lediglich die privaten Krankenversicherer, die eine eigene Schlichtungsstelle einrichten wollen – mit der Einführung des Ombudsmannes. Für diese Aufgabe konnten sie den früheren Bundesrichter Prof. Wolfgang Römer gewinnen. Er tritt sein Amt zum 1. Oktober dieses Jahres an. Ähnlich wie der Banken-Ombudsmann hat er die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Versicherungskunden und Unternehmen zu schlichten. Angerufen werden kann er also beispielsweise bei Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Prämienerrhöhungen, Rückstufungen oder bei Leistungsverweigerung im Schadenfall. Getragen wird die neue Schlichtungsstelle vom Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“.

Dem Versicherungs-Ombudsmann geht es um eine unparteiische und unentgeltliche Streitbeilegung. Unzufriedene Kunden können sich schriftlich oder telefonisch an ihn wenden. Ein Call-Center sowie eine Vorprüfungsstelle werden seine Arbeit unterstützen. Nach Eingang der Beschwerde holt der Ombudsmann eine Stellungnahme des Versicherers ein und ermittelt den Sachverhalt so weit, wie es zur Entscheidungsfindung erforderlich ist.

Bis zu einem Streitwert von 10.000 DM (ab 1. 1. 2002: 5.000 EURO) sind die Entscheidungen des Ombudsmannes für den Versicherer bindend. Bei einem Beschwerdewert von 10.000,01 DM (ab 1. 1. 2002: 5.000,01 EURO) bis zu 100.000 DM (ab 1. 1. 2001: 50.000 EURO) erlässt er eine Empfehlung. Den Versicherungsunternehmen steht in diesen Fällen der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen. Dem Kunden als Beschwerdeführer steht immer der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen. Einzelheiten zur Wahl und zur Tätigkeit des Ombudsmannes werden durch die Satzung des Vereins „Versicherungsombudsmann e.V.“ und eine Verfahrensordnung geregelt. Beide Regelwerke stellen die Unabhängigkeit des Ombudsmannes in der Streitschlichtung sicher.

Prof. Wolfgang Römer war von 1990 bis zu seinem Ruhestand Ende Juni 2001 Richter am IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH), der sich mit Versicherungs- und Erbrecht beschäftigt. Unterstützt wird er als Ombudsmann von einem Beirat, in dem neben Versicherern und Verbrauchervertretern auch die Versicherungsaufsicht, Wissenschaftler sowie Vertreter der politischen Parteien vertreten sind.

Mediation aus der Sicht eines Mediators – ein Interview mit Adrian Schweizer

Adrian Schweizer ist Unternehmensberater, Mediator und Dozent für Verhandeln und Mediation an der Fernuniversität Hagen. Er lebt in der Schweiz, in Spanien sowie – wie er gerne hinzufügt – in Hotels und Flugzeugen. Er ist Referent der General-Cologne Re. Unter seiner Leitung bieten wir ein Seminar unter dem Titel „Mediation in der K/H-Schadenregulierung – Streitigkeiten mit dem Geschädigten kostensparend außergerichtlich regulieren“ an. Weiter unten erfahren Sie mehr zu diesem Seminar. Das folgende Interview mit Herrn Schweizer führte Dr. Marianne Kutzner. Sie sprach mit ihm über das, was Mediation ist, was sie leistet und in welchen Fällen diese Form der Streitschlichtung am besten angewandt wird.



*Adrian Schweizer,
Mediator und Dozent
für Verhandeln und
Mediation*



*Dr. Marianne Kutzner,
Leiterin Externe Aus-
und Weiterbildung,
GeneralCologne Re,
kutzner@gcr.com*

Herr Schweizer, was ist Mediation? Was tut ein Mediator?

Ich erkläre das Wesen der Mediation gerne im Vergleich mit den klassischen Konfliktlösungsinstrumenten Negotiation (verhandeln), Arbitration (Schiedsgericht) und Litigation (Prozess). Ein Beispiel dazu: Wenn es Ihnen etwa nicht gefällt, dass Ihr Nachbar Tag und Nacht seine neue BOSE Lifestyle 12 Stereoanlage hämmern und brummen lässt, dann können Sie zu ihm hinüber gehen und mit ihm darüber reden. Das nennt man verhandeln.

Wenn es Ihnen nicht gelingt, ein Resultat herbeizureden, das Ihnen gefällt, und die Bässe weiterhin die Teetassen vibrieren lassen, so könnten Sie etwa einen gemeinsamen Freund, sofern Sie einen haben, fragen, ob er nicht zwischen Ihnen vermitteln könnte. Tut er das, ist er ein Mediator. Wenn auch so keine Einigung erzielt wird, so können Sie den Freund auch fragen, ob er entscheiden wolle. Dann ist er als Schiedsrichter tätig.

Wenn sich der Nachbar nun weigert, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen (Vollsound höchstens 2 Stunden pro Tag und wenn Sie nicht da sind!), dann gehen Sie vor Gericht. Der Richter hat die Macht, das, was er für richtig hält, nötigenfalls mit Polizeigewalt vollstrecken zu lassen. Anstatt gleich zum Richter zu gehen, wie es heute meistens geschieht, wenn die Verhandlungen gescheitert sind, ist es m. E. effizienter und vor allem auch kostengünstiger, die Streithoheit nicht in fremde, staatliche Hände zu legen, sondern den Konflikt selbstverantwortlich mit einem Vermittler zu lösen. Der Vermittler ist neutral. Er bezieht nicht Stellung. Er leitet nur die Verhandlung.

Woher kommt die Mediation?

Die Mediation ist ein uraltes Verfahren, das auf der ganzen Welt bekannt ist. In der Schweiz ist es fast unmöglich, direkt zum Richter zu gehen, wenn man nicht vorher beim „Friedensrichter“ gewesen ist, der einen „Aussöhnungsversuch“ unternimmt. In den letzten Jahren hat der „Aussöhnungsversuch“ vor allen in den USA als „Mediation“ eine Renaissance erfahren. Dies vor allem wegen den horrenden Gerichts- und Anwaltskosten. In Kalifornien und Florida ist die Mediation obligatorisch. Gegen 80 % der Fälle können so gelöst werden. Was auch heißt, dass damit 80 % der Streitkosten entfallen! Mediation ist ein hochrentables Verfahren!

Wie sind Sie selbst zur Mediation gekommen?

Als Wirtschaftsanwalt habe auch ich erlebt, dass die meisten Konflikte vor Gericht nicht gelöst werden können. Zudem sind nach geschlagener Schlacht meist auch die vorher guten Geschäftsbeziehungen im Eimer. Nichts geht mehr. Ich habe deshalb nach Alternativen gesucht und diese vorerst im „kooperativen Verhandeln“ gefunden. Mit Dr. Reiner Ponschab habe ich ein Buch darüber geschrieben: „Kooperation statt Konfrontation“.

Die darin vorgestellten Konzepte hatte ich als Unternehmensberater entwickelt, als es darum ging, streitende Teammitglieder, uneinige Vorstände oder opponierende Geschäftsführer zu befrieden. Eines Tages habe ich dann festgestellt, dass sich das, was ich da machte, Mediation nennt.

Wie sieht Ihr Wirkungsfeld heute aus?

Ich verstehe mich in erster Linie als Konfliktlösungsspezialisten. Da dies aber ein Unwort ist, bezeichne ich mich als Unternehmensberater oder Coach. Eines meiner Wirkungsbereiche ist die Lösung von Konflikten im Unternehmen, wie vorher beschrieben. Ein Weiteres ist die Mediation zwischen Unternehmen – also beispielsweise die zwischen dem Versicherer und dem Versicherungskunden. Solche Konstellationen sind einfacher.

Warum?

Weil in den meisten Fällen in einer Mediation zwischen zwei Unternehmen nur zwei Parteien am Tisch sitzen. Bei einer Teammediation sind mindestens so viele Personen beteiligt, wie es Teammitglieder hat.

Welche Vorteile hat die Mediation?

Lassen Sie mich diese Frage für die Mediation zwischen der Versicherung und dem Versicherten beantworten, die in diesem Zusammenhang hauptsächlich interessiert: Wenn man zum Mediator geht, spart man vor allem Zeit, Geld und Manpower. Bei Motorola sind die Prozesskosten um 80 % gesunken, seit jeder Fall zuerst von einem Mediator vermittelt werden muss. Anstatt dass sich ein Prozess über Jahre erstreckt, kann der Konflikt in 1–3 Tagen endgültig gelöst werden. Die Parteien gehen in Frieden auseinander; jede Partei glaubt, gewonnen zu haben, und es werden nicht mehr monatelang ganze Abteilungen damit blockiert, dass Beweismittel gesucht und zusammengestellt werden müssen.

In Kalifornien und in Florida ist die Mediation obligatorisch. Wie sieht es in Deutschland aus?

In Deutschland hat die Mediation im Familienrecht schon gut Fuß gefasst. Im Wirtschaftsrecht ist sie

im Kommen. Letztes Jahr wurde der bisher größte Mediationsfall in Deutschland erfolgreich gelöst. Streitwert: 400 Mio. DM. Prognostizierte Streitkosten: 25 Mio. DM. Dauer: 5 Jahre. Der Mediator hat den Konflikt in zwei Tagen zum Preis von unter DM 100.000 gelöst. Das sind, sowohl bezüglich Zeit als auch bezüglich Geld, Einsparungen von über 99 %! Deshalb spricht man bei der Mediation auch vom „schlafenden Riesen“!

Welche Fälle aus der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung sind Ihrer Meinung nach für die Mediation geeignet?

Eigentlich alle, bei denen nicht sofort eine Einigung erzielt wird. Es ist ökonomisch allemal sinnvoller, sich einen Tag mit einem Mediator zusammenzusetzen, als Monate oder Jahre unberaten zu verhandeln, bis schließlich eine Lösung gefunden wird. Richtiggehend prädestiniert sind aber die sog. aussichtslosen Fälle. Fälle, in denen die Parteien nicht mehr reden wollen und der Weg zum Richter unvermeidlich ist.

Ein „kurzer Besuch“ beim Mediator lohnt sich da auf jeden Fall, da wir ja wissen, dass die Parteien mit Hilfe des Mediators 80 % der Fälle selbst lösen können. Und dabei noch Geld sparen. Bis zu 99 %! Rein ökonomisch gesehen, durch die Lupe des Controllers betrachtet und durch das gestrenge Auge des Shareholders gesehen, führt heute kein Weg mehr an der Mediation vorbei. Vorausgesetzt natürlich, man will Geld, Zeit und Nerven schonen.

Herr Schweizer, ich danke Ihnen für das Gespräch.

Mediation in der K/H-Schadenregulierung – ein Seminar der GeneralCologne Re

Mediation als Mittel einer effektiven Streitbeilegung – unser Seminar gibt Ihnen Gelegenheit, die Mediation ganz praktisch als ein leistungsfähiges, schnelles und kostengünstiges Verfahren der Konfliktlösung in der K/H-Schadenregulierung kennenzulernen. Unter der Leitung von Adrian Schweizer werden Grundlagen der Mediation erörtert und praktische Übungen durchgeführt. Die Teilnehmer werden erfahren, was Mediation – im Unterschied zu anderen Verfahren der Streitschlichtung – ist und in welchen Fällen sie in der K/H-Schadenregulierung effektiv eingesetzt werden kann. Das Seminar findet vom 29. 10. – 31. 10. in Köln statt.

Programmübersicht

1. Konflikte und wie wir sie lösen

- Was ist ein Konflikt?
- Welche klassischen Konfliktlösungen gibt es?
- Wann sind der Prozess und das juristische Denken ungeeignet, um einen Konflikt zu lösen?
- Praxisfälle und Übungen zu diesen Themen

2. Mediation als Alternative zum Prozess

- Was unterscheidet die Mediation vom juristischen Streiten?
- Was sind die Vorteile der Mediation?
- Wie genau läuft ein Mediationsverfahren ab?
 - Wer nimmt daran teil?
 - Wie lange dauert es?
 - Was kostet es?
- Welche Fälle sind in der K/H-Schadenregulierung für die Mediation geeignet, welche nicht?
- Praxisfälle und Übungen zu diesen Themen

3. Mediation in der K/H-Schadenregulierung

- Kann ich selbst als Mediator auftreten?
- Wie überzeuge ich die Parteien von der Mediation?
- Wo gibt es Mediatoren?
- Wie gehe ich mit prozesswütigen Anwälten um?
- Praxisziele und Übungen zu diesen Themen

Personalia

Der Rehabilitations-Dienst hat sich zum 1.7. 2001 vergrößert.

Leiter der Verwaltung ist Herr Markus Backensfeld. Zu seinem Team gehören Frau Ziege, Frau Senden und Frau Hut. Sie kümmern sich um die gesamte Verwaltung des Rehabilitations-Dienstes und die organisatorische Abwicklung der Aufträge.

Wenden Sie sich bei Fragen gerne an Herrn Backensfeld, Telefon 0221 / 9738-455.



Markus Backensfeld
Leiter des Zentralen
Dienstes
GeneralCologne Re
backensfeld@gcr.com

Wir würden gerne wissen, ...

...wie Ihnen die Ausgabe 2/2001 gefallen hat. Hat Ihnen die Mischung der Themen zugesagt? Haben Ihnen die Artikel weitergeholfen? Gibt es einzelne Aspekte, auf die wir vertieft eingehen sollten?

...welche Themen für Sie von besonderem Interesse sind. Bitte sprechen Sie uns an, gerne lassen wir uns von Ihren Themenwünschen inspirieren!

...ob Sie eigene – gerne auch kleinere – Beiträge, Fallbeispiele Tipps usw. beisteuern möchten. Sprechen Sie das Redaktionsteam an!

Wir freuen uns auf Ihre Kommentare, Hinweise, Anregungen und Beiträge!

Ihr PSaktuell Redaktionsteam

Seminartermine 2. Halbjahr 2001

27. September	Personenschäden – Praktische Anhaltspunkte für die Schadenregulierung	Wien
10. Oktober	Kinderunfall	Köln
10. – 12. Oktober	Neurologische und Psychiatrische Unfallschäden und -folgen	Köln
29. – 31. Oktober	Mediation in der K/H-Schadenregulierung	Köln
7. November	Internet-Recherche für K/H-Schadenregulierer	Köln
20. November	K/H-Recht – Personenschäden	Köln
27. November	Tinnitus – Lästiges Geräusch oder berufsbeeinträchtigendes Krankheitsbild?	München

Außerdem möchten wir Sie noch auf die Reha-Messe in Düsseldorf aufmerksam machen, die vom 2. – 5. Oktober 2001 stattfindet. Der Rehabilitations-Dienst der GeneralCologne Re und Herr Peters, der Architekt und Partner des Rehabilitations-Dienstes, präsentieren sich dort in Halle 3, Stand 3 A 86. Die Mitarbeiter des Rehabilitations-Dienstes und Herr Peters freuen sich auf Ihren Besuch!

Impressum PSaktuell 2/2001

Herausgeber

Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG
Theodor-Heuss-Ring 11
50668 Köln
Tel. 0221 9738-0
Fax 0221 9738-494
www.gcr.com

Redaktion

Dr. Marianne Kutzner (verantwortlich),
Jutta Eich, Norbert Neumann, Gerhard Riedel
Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln
Tel. 0221 9738-0
Fax 0221 9738-494
kutzner@gcr.com

Druck

Druckhaus Locher GmbH, Köln

Auflage: 1500

Die veröffentlichten Beiträge genießen urheberrechtlichen Schutz
© Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG 2001